

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre – Bauleitplanungsverfahren betreffend)

(3a) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.amt-niepars.de.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 im Internet verfügbar sind.

(3) Zusätzlich zu Informationszwecken erfolgen vereinfachte Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, auf der Gemeinde-Homepage www.gemeinde-pantelitz.de oder durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Nieparser Amtskurier“.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- | | |
|-----------------|--|
| - OT Pantelitz | - am Parkplatz, Hauptstraße |
| | - Am Viersdorfer Weg |
| | - Pütterstraße (Posten 4) |
| - OT Viersdorf | - vor dem Grundstück, An der Heide 8a |
| - OT Zimkendorf | - vor der Feuerwehr, Zum Borgwallsee 40 |
| - OT Pütte | - an der Kreuzung, Dr.-Karl-Lappe-Straße |

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung gem. Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet wird. Die Bekanntmachung ist dann mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

Die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV MV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 8

Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach §48 Kommunalverfassung

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen
KV M-V § 48 Abs. 3 Nr. 1	<u>geringfügige</u> , unabweisbare Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden, sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen u.	Aufwendungen /Auszahlungen die im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

	Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen	
KV M-V § 48 Abs. 3 Nr. 2	geringfügige Abweichungen vom Stellenplan	Abweichungen bis zu 1,0 VbE

Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

Norm	Inhalt	Wertgrenze
Haushaltsplan		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	2.500 Euro monatlich oder 30.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht	Abweichung von mehr als 10 v. H. von der Nutzungsdauer lt. Landeseinheitlicher Abschreibungstabelle
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 20 v. H., mind. 10.000 Euro Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.
Planungsgrundsätze		
GemHVO-Doppik §9 Abs. 1	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Größer als 75.000 Euro je Einzelmaßnahme

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

	von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	
GemHVO-Doppik §9 Abs. 3	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	Kleiner als 10.000 Euro
Jahresabschluss		
GemHVO-Doppik §44 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.- Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §45 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §47 Abs. 2	<u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pantelitz, 29.04.2021



M. Lauß

1. Stellvertr. Bürgermeister